



Stadt Könnern  
**OT Golbitz**  
Salzlandkreis

## **9. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich des OT Golbitz**

Fassung: Genehmigung  
Stand: Juli 2021

Begründung einschließlich Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana  
Landschaftsarchitektin  
AK LSA 1601-02-3-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung  
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Rechtsgrundlagen.....	1
2. Einführung – Planungsanlass.....	2
3. Begründung.....	3
4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen.....	4
5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	4
6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe.....	5
7. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur.....	5
7.1 Öffentlicher Personennahverkehr.....	5
7.2 Verkehrserschließung.....	5
7.3 Elektroenergieversorgung.....	5
7.4 Gasversorgung.....	6
7.5 Fernmeldeversorgung.....	6
7.6 Trinkwasserversorgung.....	6
7.7 Abwasserentsorgung.....	6
7.8 Löschwasserversorgung.....	6
7.9 Müll- und Abfallentsorgung.....	6
8. Sonstige Belange und Belange der Vermessung und Geoinformation.....	7
9. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens.....	7
10. Belange des Denkmalschutzes.....	8
11. Belange des Brand und Katastrophenschutzes.....	9
12. Belange des Gewässerschutzes.....	10
13. Belange der Landwirtschaft.....	10
14. Belange des Natur- und Umweltschutzes Umweltbericht.....	11
14.1 Anlass der Umweltprüfung.....	11
14.2 Planungsvorgaben, Planungsziele, Planinhalt.....	11
14.3 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	12
14.3.1 Übergeordnete Fachgesetze.....	12
14.3.1.1 Baugesetzbuch.....	12
14.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete.....	14
14.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz.....	22
14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz.....	24
14.3.2 Fachplanungen.....	24
14.3.2.1 Landesplanung.....	24
14.3.2.2 Regionalplanung.....	26
14.3.2.3 Landschaftsplanung.....	27
14.3.2.4 Flächennutzungsplan.....	28
14.3.2.5 Bebauungsplan.....	28
14.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.....	29
14.4.1 Schutzgut Mensch.....	29
14.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz.....	30
14.4.3 Schutzgut Boden.....	33
14.4.4 Schutzgut Wasser.....	35
14.4.5 Schutzgut Klima / Luft.....	36
14.4.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	37
14.4.7 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter.....	38
14.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes.....	38



	Seite
14.4.9 Wechselwirkungen.....	39
14.5 Entwicklungsprognosen.....	41
14.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	41
14.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	42
14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	42
14.6.1 Vermeidungs-und Verringerungsmaßnahmen.....	42
14.6.2 Ausgleichsmaßnahmen.....	42
14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Planes.....	44
14.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	44
14.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der Erheblichen Umweltauswirkungen).....	45
15. Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	45
16. Quellennachweis.....	47

## Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1 Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.....	12/13
Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen.....	40

## ANLAGE

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 02. Februar 2021

Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode



## 1. Rechtsgrundlagen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2, Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), ), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1820)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2018 (GVBl. LSA, S. 187),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg, In Kraft getreten am 24. Dezember 2006,
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 2. Entwurf beschlossen durch die Regionalversammlung am 29.09.2020,
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 502),
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66),
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187, 188),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138).



## **2. Einführung - Planungsanlass**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern einschließlich des Ortsteils Golbitz ist seit dem 08. Dezember 2009 rechtskräftig.

Die 9. Änderung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist erforderlich, um das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr.1/2020 herzustellen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt und der Entwurf Fassung Februar des Bebauungsplans liegt ebenfalls zur Stellungnahme vor.

Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich Golbitz beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang vom 01.07.2020 bis 16.07.2020 in Bekanntmachungskästen ortsüblich bekanntgemacht.

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern am 16.09.2020 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 statt.

Mit dem Schreiben vom 30.09.2020 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Die in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in der vorliegenden Entwurfsfassung eingearbeitet worden.

Der Entwurf Fassung Februar 2021 der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und dem Artenschutzbericht wurden vom Stadtrat der Stadt Könnern am 03.03.2021 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf Fassung Februar 2021 wurde 19.04.2021 bis einschließlich 21.05.2021 in den Räumen der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich durch den öffentlichen Aushang.

Mit dem Schreiben vom 26.04.2021 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufgefordert.

Alle in den Stellungnahmen und in der öffentlichen Auslegung eingegangenen weiteren relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind vom Stadtrat der Stadt Könnern gegeneinander abgewogen und in der vorliegende Genehmigungsfassung Stand Juli 2021 berücksichtigt worden.

Im weiteren Verlauf sind folgende Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Abwägungsbeschluss und Mitteilung des Abwägungsbeschlusses,
- Beschluss der Genehmigungsfassung und Billigung der Begründung, des Umwelt- und des Artenschutzberichtes,
- Einreichung zur Genehmigung,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen,
- Ausfertigung und Bekanntmachung.



### **3. Begründung**

Es ist beabsichtigt in der Gemarkung Golbitz Flur 1 auf dem Flurstück 228 eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach Vorgaben des Erneuerbare - Energien - Gesetzes (EEG 2021) zu errichten.

Im beschlossenen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist die Eignungsfläche Nr. 13, die das Plangebiet bildet, als ein besonders geeigneter Standort für PV-Anlagen bezeichnet.

Die Verkehrserschließung erfolgt von der Kreisstraße K 2529 in Richtung Hohenedlau im Osten. Im Westen führt die Straße nach Könnern.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 9. Änderung umfasst ca. 2,97 ha.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG 2021) zu schaffen.

Auf der Fläche des Flurstückes 228 befinden sich Stallanlagen und Nebengebäude (Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage) mit Nebenflächen. Die Gebäude stehen im Wesentlichen leer. Nur Teilflächen und ein Teil der Gebäude werden zum Lagern von Stroh- und Heuballen als Zwischenlager genutzt. Mehrere Gebäude bzw. Gebäudeteile haben kein Dach mehr und sind verfallen. Der Bauzustand der weiteren Stallanlagen kann als mäßig bezeichnet werden. Das Gelände wird im Norden, Süden und Osten von Straßen eingerahmt.

Bei den ehemaligen Stallanlagen handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021.



#### 4. Unmittelbar angrenzende Flächennutzungen

Die angrenzenden Flächennutzungen um das ausgewiesene sonstige Sondergebiet (Größe ca. 2,97 ha) sind wie folgt:

- Im Nordosten: Kreisstraße 2529 (Kupferstraße), dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Im Südosten: Verbindungsstraße zwischen der K 2529 (Kupferstraße) und der Linus – Pauling - Straße sowie brachliegende Grünfläche, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland,
- Im Südwesten: die Linus – Pauling - Straße, dahinter Firmensitz einer Spedition mit Betriebshof und,
- Im Nordwesten: Grünland und Friedhof.

#### 5. Belange und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

*(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt v. 14.10.2020, 22.10.2020, 16.10.2020, 30.04.2021; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr v. 26.10.2020, 11.05.2021 Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021 und Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 28.10.2020, 12.05.2021)*

Durch die Änderung der Flächennutzung als sonstiges Sondergebiet gegenüber der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Nutzungen werden die Ziele der Raumordnung nicht verletzt. Die vorliegende 9. Änderung, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Golbitz ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 sind für den OT Golbitz folgende raumordnerische Festsetzungen getroffen.

##### **Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft**

Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 4 um „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“.

*Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass hier bereits eine gewerbliche Nutzung bestand (Milchviehanlage mit Kälberaufzucht). Dieser Boden ist für den landwirtschaftlichen Ertrag nicht geeignet. Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.*

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005, die Stadt Könnern gehörte bis 2007 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an, und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf, sind für den Ortsteil Golbitz folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

##### **Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft**

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 befindet sich das Plangebiet in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgeschrieben.

*Die Festlegung im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sowie im 2. Entwurf des REP Magdeburg erfolgte im Einklang mit der Festlegung im Landesentwicklungsplan. Das Plangebiet, wo sich bereits eine gewerbliche Nutzung befand und deren teilweise im desolaten Zustand befindlichen Gebäude noch bestehen, ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet.*



### Hauptverkehrsstraßen

Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

*Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung des Solarstroms und ist vom Verkehr an der A 14 unberührt.*

Die Kreisstraße K 2529 ist eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung.

*Die im Nordosten des Geltungsbereiches befindliche Kreisstraße, die die L 50 in Könnern mit der L 144 in Hohenedlau verbindet, dient zur Erschließung des Plangebietes.*

Die durch die Änderung betroffene Fläche befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.

### 6. Flächen zum Ausgleich naturrechtlicher Eingriffe (§5 Abs. 2a BauGB)

Die durch die geänderte Flächennutzung der vorbezeichneten Fläche notwendig gewordenen Ausgleichsflächen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß §1a Abs.3 BauGB, sind in erster Linie der Fläche zuzuordnen, auf der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Bei eventuellem Fehlbedarf sind in Abstimmung mit der Stadt Könnern sowie der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises weitere im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen in Anspruch zu nehmen.

### 7. Belange des Verkehrs und der technischen Infrastruktur

#### 7.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Durch die geplante Änderung der Flächennutzung, ist weder eine zusätzliche Versorgung noch Bedienung durch den ÖPNV erforderlich. Der vorhandene Linienbestand sowie die Haltestellen werden nicht beeinträchtigt.

#### 7.2 Verkehrserschließung

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021; Kreiswirtschaftsbetrieb v. 29.04.2021)*

Die Erschließung der geplanten Sonderbaufläche erfolgt von der im Nordosten des Plangebietes befindlichen Kreisstraße K 2529 (Kupferstraße) in Richtung Hohenedlau. Die Anbindung ist so herzustellen, dass der dort zu erwartende Verkehr verkehrssicher abgewickelt werden kann. Die aktuellen Richtlinien für die Anlage von Straßen sind anzuwenden.

#### 7.3 Elektroenergieversorgung

*(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 14.10.2020, 29.04.2021 und MITNETZ STROM GmbH Halle v. . .2020, . .2021)*

Die deutschen Netzbetreiber sind zurzeit durch die seit 01.01.2009 geltenden Gesetze verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und Grubengas bzw. von Strom in Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig an Ihre Netze anzuschließen und den darin erzeugten Strom vorrangig in Ihre Netze abzunehmen, zu übertragen und zu vergüten.



Die für die Bearbeitung von Anschlussbegehren erforderlichen Schritte und Zeitplan sind vom Vorhabenträger zu sichern.

50Hertz Transmission GmbH Berlin teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

#### **7.4 Gasversorgung**

*(Stellungnahmen: MITNETZ Gas Markkleeberg v. 15.10.2020, 07.05.2021)*

Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen des Unternehmens.  
Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

#### **7.5 Fernmeldeversorgung**

*(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Halle v. 03.12.2020, 27.05.2021)*

Die Anlagen der Telekom verlaufen im öffentlichen Teil der Kupferstraße und der Linus-Pauling-Straße.

Im Bereich des Ortsteils Golbitz befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom.

#### **7.6 Trinkwasserversorgung**

*(Stellungnahme: MIDEWA Köthen v. . .2020, . .2021)*

Der Ortsteil Golbitz wird komplett mit Trinkwasser versorgt.

Im Sondergebiet Photovoltaikanlage sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilstellen der MIDEWA GmbH vorhanden oder geplant.

Das Plangebiet selbst braucht keinen Trinkwasseranschluss.

#### **7.7 Abwasserentsorgung**

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021 und Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ v. 05.11.2020, 26.04.2021)*

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung.

Im Plangebiet befinden sich keine öffentlichen Entwässerungsanlagen des Wasserzweckverbandes.

Eine Niederschlagswasserentsorgung ist nicht erforderlich, da das Niederschlagswasser wie bisher versickert bzw. in einen bereits vorhandenen geeigneten Vorfluter abgeleitet wird.

#### **7.8 Löschwasserversorgung**

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021 und MIDEWA Köthen v. . .2020, . .2021)*

Verantwortlich für die Löschwasserversorgung ist die Stadt Könnern. Die Stadt Könnern überträgt diese Aufgabe an den Vorhabenträger.

#### **7.9 Müll- und Abfallentsorgung**

*(Stellungnahme: Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises . .2020, . .2021)*

Die Organisation und Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt im Salzlandkreis (SLK) über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Eigenbetrieb Kreisabfallwirtschaft auf Grundlage der gültigen Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Salzlandkreis einschließlich der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im (SLK) unter Maßgabe der abfallrechtlichen Vorgaben gemäß KrWG und Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).



## 8. Sonstige Belange und Belange der Vermessung und Geoinformation

Die in der vorliegenden Änderung betroffene Fläche

- weist eine denkmalschutzrechtliche schützenswerte archäologische Anlage (mittelalterliche Siedlung)\* aus.
- weist eine Altlastenverdachtsfläche (Altstandort, Tieraufzucht)\* aus.
- ist nicht für Rohstoffgewinnung bzw. –abgrabung vorbehalten.
- befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet.
- befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet und auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

\* Quelle: Rechtskräftiger Flächennutzungsplan und Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Stadt Könnern

In seinen Stellungnahmen von 09.10.2020 und 29.04.2021 weist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation darauf hin, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Der verantwortliche Träger der Baumaßnahme hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der geltenden Fassung befugte Stelle durchgeführt werden. Der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger hat dafür zu sorgen, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

## 9. Belange des Bodenschutzes, der Geologie und des Bergwesens

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021 und Landesamt für Geologie und Bergwesen v. 27.10.2020, 17.05.2021)*

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Vorsorglich wird darauf verwiesen, dass nach § 4 des BBodSchG sich jeder, der auf dem Boden einwirkt, so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen i. S. dieses Gesetzes nicht hervorgerufen werden.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Das Plangebiet betrifft die ehemaligen Stallanlagen und Nebenflächen. Der Betrieb ist seit ca. 25 Jahren stillgelegt. Die Gebäude fallen z.T. zusammen bzw. sind teilweise in einem desolaten Zustand. Lediglich ein ganz geringer Anteil eines Gebäudes wird zur Lagerung der Stroh- bzw. Heuballen genutzt. Das Gelände liegt brach. Bei den ehemaligen Stallanlagen handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung



der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern z.B. durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes; diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß dem Standortkonzept befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Bergwerksanlage (stillgelegter Bergbau/Altbergbau) „Cönnerrisches und Gollwitzer Schieferbergwerk“. In dieser Anlage wurde im Tiefbau (1 Stollen) im 17./18. Jahrhundert Kupferschiefer abgebaut. Das Plangebiet wird von einem Stollen gequert. Über den Verwahrungszustand der unterirdischen bergmännischen Hohlräume sowie der Schächte und Lichtlöcher liegen keine Angaben vor. Das Auftreten von örtlichen, trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, sogenannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Bei der Begehung des Plangebietes konnten keine Tagesöffnungen (Schächte und Lichtlöcher) festgestellt werden.

Der tiefere geologische Untergrund im Planbereich wird auch aus Gesteinen des Zechsteins gebildet, die potentiell suberosionsgefährdete Horizonte (Gips, Anhydrit) aufweisen. Konkrete Hinweise auf Auslaugungserscheinungen, wie z. B. Erdfälle, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB bisher in diesem Gebiet nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bergbaugesetzes unterliegen, werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand, durch das Plangebiet nicht berührt. Die erteilten Bergbaubewilligungen berühren das Plangebiet in keiner Weise.

Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen für konkrete Baumaßnahmen zu erkunden.

#### **10. Belange des Denkmalschutzes**

*(Stellungnahmen: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle v. 29.10.2020, 10.05.2021 und Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021)*

Gemäß dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befindet sich im Plangebiet ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich um eine historische Bergbaulandschaft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe tiefer als 0,30 m gemäß § 14 (1) Denkmalschutzgesetz LSA (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung der Genehmigung bedürfen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach



§ 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

#### 11. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis. v. 04.12.2020, 29.06.2021)*

Für die Bereitstellung von Löschwasser ist nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) §2 die Stadt Könnern zuständig. Der Löschwasserbedarf ist mit 96 m<sup>3</sup>/h als Grundsatz für das gewerbliche Gebiet für die Dauer von 2 Stunden zu gewährleisten. Dafür sind gemäß DVGW-Merkblatt W 331 „Hydranten“ in zugelassenen Abständen vorzusehen. Bei Entnahme aus offenen Gewässern sind Wasserentnahmestellen herzurichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Könnern als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 BrSchG in ihrem Bereich für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig ist. Dazu ist auch insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BrSchG durch die örtlich zuständige Feuerwehr zu gewährleisten.

Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Grund der Baumaterialien mit sehr geringer Baulast als niedrig einzuschätzen. Dennoch sind Störfälle durch Kurzschluss als Brandursache nicht völlig auszuschließen. Auf den Einsatz des Löschwassers im Brandfall bei elektrischen Anlagen wird verzichtet. Außerdem entsteht für Feuerwehreinsatzkräfte die Hauptgefährdung durch die Entwicklung toxischer Gase und durch herabfallende Bauteile, die einen elektrischen Schlag verursachen können. Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird vorgeschlagen:

- Kontrolliertes Abbrennen der PV-Freiflächenanlage und kein Einsatz von Löschwasser im Falle eines Brandes auf der Freiflächenanlage.
- Für den Brandfall im Trafo oder der Übergabestation – Übergabe eines Pulverlöschers oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigen Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Nach den bisherigen Erkenntnissen über eine Belastung der aufgeführten Fläche mit Kampfmitteln kann davon auszugehen ist, dass bei den beabsichtigten Maßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Fund von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Sollten deshalb bei Erschließungsarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend der Salzlandkreis, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, bzw. die Einsatzleitstelle des Salzlandkreises oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen bzw. anderer erdeingreifender Vorhaben im Plangebiet sind Einzelanfragen zu möglichen Kampfmittelbelastungen zu stellen. Dann sind konkrete Aussagen zur eventuellen Belastung mit Kampfmitteln möglich.



## 12. Belange des Gewässerschutzes

*(Stellungnahmen: Salzlandkreis.04.12.2020, 29.06.2021; Landesamt für Geologie und Bergwesen Halle v. 27.10.2020 und 17.05.2021)*

Auf der Grundlage des Hydroisohypsenplanes des LHW (Grundwasserkataster) ist festzustellen, dass im Geltungsbereich der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplanes die Fließrichtung des Grundwassers nach Nordnordost zur Fuhne gerichtet ist.

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet.

## 13. Belange der Landwirtschaft

*(Stellungnahme: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Wanzleben v. 20.10.2020, 19.05.2021)*

Gleichwohl im rechtskräftigen Flächennutzungsplan das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist, wird durch das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eine landwirtschaftliche Nutzung nicht bestätigt. Die Belange der Landwirtschaft sind daher durch die geplante Änderung nicht wesentlich berührt.

Auf dem Gelände befanden sich Stall- und deren Nebenanlagen (Milchvieh und Kälberaufzucht), welche aber seit 25 Jahren nicht mehr als solche genutzt werden. Gegenwärtig wird nur ein ganz geringer Teil des Geländes sowie der Gebäude zum Lagern von Stroh- bzw. Heuballen genutzt, welche doch als Zwischen- bzw. Auswechnutzung zu bezeichnen ist.

Es sind vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zum Erosionsschutz, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen usw.

Die Planung von Pflanzmaßnahmen, Anlage von Baumreihen usw. ist mit den Eigentümern/Bewirtschaftern der angrenzenden Nutzflächen abzustimmen.



## 14. Belange des Natur- und Umweltschutzes

### Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

*(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt v. 14.10.2020, 22.10.2020, 16.10.2020, 30.04.2021; Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr v. 26.10.2020, 11.05.2021 Salzlandkreis v. 04.12.2020, 29.06.2021 und Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 28.10.2020, 12.05.2021)*

#### 14.1 Anlass der Umweltprüfung

Die Stadt Könnern hat den Aufstellungsbeschluss zur 9. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Teilbereich des Ortsteils Golbitz zur weiteren Ordnung der städtebaulichen Entwicklung seiner Gemarkung am 16.06.2020 gefasst.

Die Stadt Könnern plant mit diesem Beschluss in der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans folgende Änderung:

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes auf einer im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Osten des Ortsteils Golbitz zur Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Nach § 2 BauGB ist im Verfahren der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 (6) Nr. 7 BauGB) durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den Flächennutzungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

#### 14.2. Planungsvorgaben, Planungsziele und Planinhalt

Die geplante Änderung bezieht sich auf die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Osten des Ortsteils Golbitz. Hier soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Die geplante Fläche umfasst das Flurstück 228, Flur 1, Gemarkung Golbitz und hat eine Größe von 2,97 ha.

- Im Nordosten: Kreisstraße 2529, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Im Südosten: Verbindungsstraße zwischen der K 2529 (Kupferstraße) und der Linus – Pauling – Straße sowie brachliegende Grünfläche, dahinter landwirtschaftlich genutzte Fläche und Grünland,
- Im Südwesten: die Linus – Pauling - Straße, dahinter Sitz einer Spedition mit Betriebshof und
- Im Nordwesten: Grünland und Friedhof.



### 14.3. Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 LNatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

#### 14.3.1 Übergeordnete Fachgesetze

##### 14.3.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB) zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....</b>	<b>Relevanz</b>	<b>Beachtung</b>
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 14.4.2 bis 14.4.6
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 14.3.1.2
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	gering	Im Kapitel 14.4.1
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	gering	Im Kapitel 14.4.7
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Oberflächenwasser im Kapitel 14.4.4
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	hoch	Im Kapitel 14.4.8
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von	keine	keine

## 9. Änderung des Flächenutzungsplans der Stadt Könnern im Teilbereich des OT Golbitz

Stadt Könnern, Salzlandkreis

Fassung: Genehmigung Stand: Juli 2021

Büro für Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung Dipl.-Ing. Nathalie Khurana Lindenstraße 22 Aschersleben



sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers, Abfall- und Immissionsschutzrechts,		
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Keine
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 14.4.9
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tabelle 1 Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine mit ehemaligen Stall- und Nebengebäuden bestandene Fläche aus landwirtschaftlicher in Anspruch, bei der es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021 handelt. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden nicht beansprucht.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die



Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

#### **14.3.1.2 Naturschutzgesetzgebung und Schutzgebiete**

##### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 502).

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 3 werden Aussagen zum Schutz und zur Verbesserung von Luft und Klima (auch des örtlichen Klimas) auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien getroffen.

Der § 1 Abs. 4 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.



Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

### **Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG**

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

*Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Der Abstand zu umliegenden Naturschutzgebieten beläuft sich zwischen ca. 3 km in westlicher Richtung – NSG „Teufelsgrund und Saalehänge“ nördlich von Rothenburg bis ca. 5 km in südwestlicher Richtung – NSG „Zickeritzer Busch“ östlich von Zickeritz gelegen. Ein weiteren NSG liegt in nordwestlicher Richtung in ca. 3,5 km Entfernung – NSG „Nelbener Grund und Georgsburg“. Das NSG liegt östlich von Nelben.*

*Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die NSG – Gebiete absehbar.*

### **Nationalparke und Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG**

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und
3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.



(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

- (4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
  - wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

*Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegene Nationalparks „Harz“ liegt ca. 75 km in westlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Nationale Naturmonumente sind nicht bekannt. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf den Nationalpark absehbar.*

#### **Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG**

- (1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die
1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
  2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
  3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
  4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

*Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat.*

#### **Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG**

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,



- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die östliche Grenze des LSG „Saale“ (LSG0034) verläuft in ca. 3 km Entfernung westlich von Golbitz. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das LSG – Gebiet absehbar.*

### **Naturparke gem. § 27 BNatSchG**

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark. Die östliche Grenze des Naturparks NUP0006LSA „Unteres Saaletal“ verläuft ca. 3 km westlich von Golbitz. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.*

### **Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG**

(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

*Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Naturdenkmäler bekannt.*

### **Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG**

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder



4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

*Es sind in oder in der Nähe des Plangebietes keine Geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.*

#### **Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt**

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

*Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen.*

#### **Vogelschutzgebiete**

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen *Europäischer* Vogelschutzgebiete. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit wurde die genannte Richtlinie kodifiziert.

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.



*Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Das räumlich nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Auenwald Plötzkau“ – DE 4236 – 401 (SPA0017) liegt ca. 11 km entfernt in nordwestlicher Richtung. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen absehbar.*

### **FFH – Gebiete**

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH-Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ (DE 4336 - 306) liegt mit seiner östlichen Grenze ca. 5 km westlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das FFH – Gebiet absehbar.*

### **Natura 2000**

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der



europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de)).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: [lau.sachsen-anhalt.de](http://lau.sachsen-anhalt.de)).

*Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Das nächste ausgewiesene Schutzgebiet – FFH – Gebiet FFH0114LSA „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ liegt ca. 5 km westlich. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiete absehbar.*

#### **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).



Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Er liegt als unselbständiger Teil dem Umweltbericht bei. Zum Artenschutzbericht erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde. Danach sind Erfassungen von Brutvögeln und von Reptilien erforderlich. Ebenfalls wurden eventuelle Fledermausvorkommen erfasst. Die Erfassungszeiten lagen im April bis November 2020. Es wurden vermeidende Artenschutzmaßnahmen Vögel und Amphibien und vorgezogene Artenschutzmaßnahmen Reptilien erarbeitet und festgeschrieben.

*Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.*

### **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**

vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

### **Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)**

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich

- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,



- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

*Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Walfläche oder in der Nähe einer solchen.*

#### **14.3.1.3 Wasser-, Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetz**

##### **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)**

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020.

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

*Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.*

##### **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

*Das Plangebiet grenzt nicht an eine Gewässerfläche. Es liegt nicht in einem verordneten Überschwemmungsgebiet, Hochwasserschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet.*

##### **Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)**

(Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten)

Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ...bei Einwirkungen auf den Boden sollen



Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. „Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.“ (<http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>).

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesbodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

*Das Plangebiet ist eine Konversionsfläche aus einer wirtschaftlichen Nutzung. Mit der angestrebten Bebauungsplanung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer ehemaligen Stallanlage und Kälberaufzucht geschaffen. Die Anlage steht seit ca. 25 weitgehend ungenutzt. Es werden lediglich eine Fläche sowie einige der ehemaligen Ställe als Lager für Heu und Stroh genutzt.*

*Auf dem Gelände ist eine Altlast eingetragen.*

*Daher steht die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling). Die Nutzung für eine Freiflächen - Photovoltaikanlage schafft jedoch auf Grund der im EEG 2021 festgeschriebenen Vergütungssätze die wirtschaftliche Basis für die Beseitigung der dort vorhandenen Gebäude.*

*Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG 2021, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.*

*Entsprechend der ursprünglichen Nutzung und der derzeit auf der Fläche vorgefundenen Befestigungen ist die Fläche als eine wirtschaftliche Konversionsfläche i.S.d. § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) des EEG 2021 einzuordnen.*



#### 14.3.1.4 Immissionsschutzgesetz

##### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123).

Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

*Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Freiflächen – Photovoltaikanlagen erhöhen. Von schädlichen Blendwirkungen der Photovoltaikanlage wird nicht ausgegangen. Ein Blendgutachten wird erstellt.*

#### 14.3.2 Fachplanungen

##### 14.3.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.

Im Kapitel 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

*Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.*

Z 115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf



- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes

zu prüfen.

*Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung Sie ist mit einer Stallanlage bestanden und steht seit 25 Jahren leer stehend. Seit einiger Zeit wird ein Teil der ehemaligen Stallgebäude sowie eine Fläche als Lager für Heu und Stroh genutzt. Aufgrund der vorhandenen großflächigen Bodenversiegelungen durch Gebäude und Fahr- und Lagerflächen ist das natürliche Bodengefüge zum großen Teil zerstört oder zumindest stark beeinträchtigt. Weiterhin ist auf dem Gelände eine Altlast eingetragen.*

*Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Die geplanten Solarmodule werden aufgrund der Vorbelastung zu keiner starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.*

*Daher wird weiterhin den raumordnerischen Grundsätzen G 84 und G 85 entsprochen.*

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Im Kapitel 4: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur unter Punkt 4.1.1 werden die Ziele und Grundsätze zu Natur und Landschaft formuliert.

Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln.

G 87 Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und anderer Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Unter Punkt 4.2 – Freiraumnutzung und Punkt 4.2.1 – Landwirtschaft ist folgendes Ziel formuliert:

Z 129 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.



G 122 Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:

Unter Nr. 4: Gebiet um Aschersleben – Köthen – Staßfurt

*Das vorgesehene Plangebiet ist von dieser Festsetzung insofern nicht betroffen, als dass hier bereits eine gewerbliche Nutzung bestand. Es handelt sich bei dieser Fläche um eine ehemalige Stallanlage für Milchvieh mit Kälberaufzucht also eine wirtschaftliche Nutzung. Die Anlage wird bereits seit 25 Jahren nicht mehr genutzt. Auf der Fläche befindet sich eine Altlast. Durch die Nutzung ist das natürliche Bodengefüge an diesem Standort in großen Flächen gestört. Dieser Boden ist für den landwirtschaftlichen Ertrag nicht geeignet. Die Fläche ist keine landwirtschaftliche Nutzfläche sondern eine als eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021 einzustufen. Es wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen.*

Die oberste Landesplanungsbehörde stellt in ihrer Stellungnahme vom 26.10.2020 zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich des Ortsteils Golbitz der Stadt Könnern fest, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. Das beantragte hier vorliegende raumbedeutsame Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### **14.3.2.2 Regionalplanung**

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf, die Stadt Könnern gehörte bis 2007 der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg an, sind für den Ortsteil Golbitz folgende Erfordernisse der Raumordnung festgeschrieben.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf vom 29. September 2020 unter Z 83 heißt es, Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. (LEP 2010; Z 115, S. 106 f.)

G 83 Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. (LEP 2010; G 84)

G 84 Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche soll weitestgehend vermieden werden. (LEP 2010; G 85)

Im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005 befindet sich das Plangebiet in einem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist das Gebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgeschrieben.

*Die Festlegung im REP Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg erfolgte im Einklang mit der Festlegung im Landesentwicklungsplan.*

*Im 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist dieses Gebiet ebenfalls als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ festgelegt. Diese Festlegung befindet sich im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan.*

*Das Plangebiet, wo sich bereits eine gewerbliche Nutzung befand und deren Gebäude seit fast 25 Jahren leer stehen, ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet.*



Die Autobahn 14 Magdeburg-Halle ist eine Hauptverkehrsstraße mit überregionaler Bedeutung.

*Das Plangebiet befindet sich südwestlich der A 14. Das Plangebiet ist für eine ertragsreiche landwirtschaftliche Nutzung nicht geeignet. Die vorgesehene Nutzung als Photovoltaikanlage dient lediglich zur Erzeugung des Solarstroms und ist vom Verkehr an der A 14 unberührt.*

Die Kreisstraße K 2529 ist eine Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung.

*Die im Nordosten des Geltungsbereiches befindliche Kreisstraße, die die L 50 in Könnern mit der L 144 in Hohenedlau verbindet, dient zur Erschließung des Plangebietes.*

*Das Plangebiet befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet. Im unmittelbaren Bereich sind keine Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilstellen des Wasserversorgungsunternehmens vorhanden bzw. geplant.*

*Für die Stadt Könnern liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor, welches vom Stadtrat der Stadt Könnern am 30. Mai 2018 beschlossen wurde. Die Fläche des Plangebietes besteht aus der Fläche Nr. 13: Stallanlagen und ehemalige Landtechnik Werkstatt, welche Bestandteil des beschlossenen Standortkonzeptes ist.*

*Beim Plangebiet handelt es sich lediglich um das Gelände der ehemaligen Stallanlagen. Auf dem Gelände befand sich eine Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage. Es handelt sich hierbei eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) EEG 2021.*

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg schreibt in ihrer Stellungnahme vom 28.10.2020 zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Teilbereich des OT Golbitz der Stadt Könnern: Mit der Festsetzung des Sondergebietes entspricht die Stadt Könnern dem Z 83 und dem Grundsatz 83 (Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.), da es sich um eine Konversionsfläche aus landwirtschaftlicher Nutzung handelt. Nach Auffassung des REP MD sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben vereinbar.

#### **14.3.2.3 Landschaftsplanung**

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.



Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

*Es liegt kein Landschaftsplan vor. Die Stadt Könnern hat keine Baumschutzsatzung.*

#### **14.3.2.4 Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan der Stadt Könnern einschließlich des Ortsteils Golbitz ist seit 08. Dezember 2009 rechtskräftig. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die vorgesehene Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2020 „PV-Anlage Golbitz“ geändert. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Aufstellung der 9. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans bezogen auf Plangebiet „PV-Anlage Golbitz“ am östlichen Ortsrand des Ortsteils Golbitz als Sondergebiet beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang vom 01.07.2020 bis 16.07.2020 in Bekanntmachungskästen ortsüblich bekanntgemacht.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer seit ca. 25 Jahren ungenutzte Milchviehanlage mit Kälberaufzucht im Ortsteil Golbitz zu gewährleisten und diese in ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ nach BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist nicht möglich.

Der geänderte Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung.

#### **14.3.2.5 Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Der Stadtrat der Stadt Könnern hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Golbitz“ am östlichen Ortsrand des Ortsteils Golbitz als Sondergebiet beschlossen. Der Beschluss wurde durch Aushang vom 01.07.2020 bis 16.07.2020 in Bekanntmachungskästen ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „PV-Anlage Golbitz“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen Bebauungsplans der Stadt Könnern.



#### 14.4 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Beschreibung.

##### 14.4.1 Schutzgut Mensch

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Als ehemaliges Betriebsgelände (Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage), die Anlage steht seit ca. 25 Jahren ungenutzt, hat das Plangebiet für den Menschen selbst derzeit keine Funktion. Die umliegenden Flächen eignen sich neben ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft nicht für die Naherholung in Natur und Landschaft.

Der Giebel des nächstgelegenen Wohngebäudes befindet sich nordwestlich des Plangebietes an der Kreisstraße ca. 40 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Südwesten an der in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Linus – Pauling - Straße, ca. 50 m entfernt. Unmittelbar im Südwesten, dieser Straße befindet sich die Anlage einer Spedition mit dem Betriebshof.

Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Stadt Könnern sind in Tabelle 6 die Eignungsflächen aufgeführt, für die die Notwendigkeit der Betrachtung möglicher nachteiliger bzw. schädlicher Blendwirkungen erforderlich ist. Die Eignungsfläche Nr. 13 ist bezogen auf Straßenverkehr und Wohn- bzw. Gewerbebebauung enthalten. Im Genehmigungsverfahren wird ein Blendgutachten erstellt und eingereicht.

##### **Prognose**

Die Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen wird durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in keiner Weise beeinträchtigt. Eine Zerschneidung des Wegenetzes ist durch die Planung nicht zu erwarten, da das Gelände keine bedeutsamen Wegeverbindungen enthält. Ausführungen zur Beeinflussung des ebenfalls für die Erholung bedeutsamen Landschaftsbildes erfolgen unter dem Punkt Schutzgut Landschaft.

Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden auf dem ebenen Gelände am östlichen Ortsrand der Ortslage sowie der einzelnen Wohngebäude im Nord- und Südwesten des Plangebietes sowie des Speditionsbetriebes im Südwesten, sind beeinträchtigende Blendwirkungen durch Lichtreflexionen unwahrscheinlich. Die Orte Könnern, Edlau und Garsena befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



#### 14.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Artenschutz

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Artenschutz“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

##### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Plangebiet besteht im wesentlichen Teil aus dem Gelände der ehemaligen Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage einschließlich eines Melkstandes und des dazugehörigen Dungplatz und der Jauchesammelbecken.

Im Plangebiet befinden sich 3 große Ställe mit Abmaßen von ca. 50/60 m x 12 m, 2 weitere Gebäude mit Grundflächen von 40 m x 12 m bzw. 10 m x 12 m, die Grundmauern zweier weiterer Gebäude mit 40 m x 12 m bzw. 75 m x 12 m und vermutlich einer ehemaligen Sanitärgebäude mit 10 m x 16 m.

Weiterhin sind große Flächen mittels großformatiger Betonfertigteileplatten befestigt. Dazu gehören Lagerflächen, Fahrsilo, Bewegungsflächen, Fahrwege oder die großzügige ehemalige Mistplatte.

Es haben sich durch den jahrzehntelangen Leerstand und der geringen Nutzung der Flächen dichte Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Es finden sich u.a. Esche, Walnuss, Salweide, Eingrifflicher Weißdorn, Traubenkirsche, Süßkirsche, Wildbirne, Kastanie, Esche, Steinweichsel, Vogel – Kirsche aber auch Rose, Brombeere, Holunder, Hartriegel oder Liguster.

Große Bereiche vor allem im Osten der Fläche sowie auch entlang bzw. zwischen den ehemaligen Stallgebäude sind mit Gehölzen bestanden.

Die großzügigen Bodenversiegelungen aus großen Betonfertigteilen sind in bestimmten Bereichen, vor allem auf der ehemaligen Mistplatte, in den Fugen mit einer dichten, stark eutrophierten Gras-/Staudenvielfalt (Brennnessel dominierend) durchbrochen.

Auf dem Gelände befinden sich weiterhin große Schuttberge aus Abbruch und anderen Gesteinsmaterialien sowie größere Aufschüttungen aus Bodenmaterialien und Sand.

Die Jauchesammelbecken südlich der mittigen Stallanlage, welche völlig desolat und offen ist, haben sich bewachsen u.a. mit Rohrkolben und Weiden und bieten offensichtlich Amphibien Lebensraum.

Das Gelände ist für die Besuche von größeren Tierarten, wie z. B. Feldhasen, Rehen und Wildschweinen nicht offen. Es ist eingezäunt. Auch innerhalb des Geländes sind Areale nochmals mit Zäunen separiert. Kleine Tierarten finden jedoch Durchschlupfmöglichkeiten.



Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzbeitrags (ASB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des ASB ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können. Der Artenschutzbeitrag ist als Anlage zum Umweltbericht unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen und ist beigelegt. Der Umfang eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beschränkt sich die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten und dient der Überprüfung der Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestände der im Wirkraum vorkommenden vorgenannten Arten.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises wurden die Artengruppen, die zu erfassen sind, abgestimmt. Danach sind die Brutvögel zu erfassen, die Reptilienvorkommen sowie die gebäudebrütenden Vogelarten (Schwalben). Weiterhin wurde auf Fledermausansiedlungen oder Quartiere dieser Artengruppe kontrolliert. Die Erfassungs- und Auswertungszeiten bewegen sich von April 2020 bis November 2020.

Im Rahmen der Begehungen im Plangebiet wurden hier und unmittelbar angrenzend folgende Brutvögel erfasst (Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Februar 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode):

Ringeltaube, Rauchschwalbe, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Möchsgrasmücke, Gartengrasmücke, Amsel, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Haussperling, Feldsperling, Bachstelze und Bluthänfling.

Im ehemaligen Büro – und Sanitärgebäude im Norden des Plangebietes wurden diesjährige Nester der Rauchschwalben gefunden.

Als Gastvogelarten wurden der Rotmilan, Schwarzmilan und die Türkentaube das Gebiet überfliegend festgestellt.

Hinsichtlich der Artengruppe Reptilien wurde die Zauneidechse im Untersuchungsgebiet mit 10 Kontakten festgestellt, hauptsächlich im Zentrum des Plangebietes im Umfeld des verfallenen Stalles. Weiterhin wurden sie verstärkt im Süden des Untersuchungsgebietes auf der sich dort befindlichen Erdverwallung angetroffen. Es wird eingeschätzt, dass ca. 25 – 35 Tiere im Plangebiet ihren derzeitigen Lebensraum haben.

Fledermäuse konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

In der mit der wassergefüllten Sickergrube (Jauchegrube) befindet sich ein potentielles Amphibienlaichgewässer im Plangebiet. Hier wurde eine kleine Rufergemeinschaft des Teichfrosches (*Pelophylax esculentus*) festgestellt. Weitere Amphibienarten wurden nicht gefunden.

Es ist zu erwarten, dass die Sickergrube auch von Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) in gewissem Maße ebenfalls als Laichgewässer genutzt wird.

### **Prognose**

Durch die Erneuerung der Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der sehr strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).



Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Das Entfernen der Ruderalvegetation stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer mindestens gleichwertiger Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247)

Die Auswirkungen auf die betroffenen Arten und die entsprechenden vermeidenden und vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen betreffs der Brutvögel und Zauneidechsen werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert, der dem Umweltbericht als unselbständiger Teil beiliegt.

Das innerhalb der Fläche liegende, nicht zu erhaltende ehemalige Jauchebecken ist außerhalb der Amphibienzeit zu verfüllen. Ggf. ist das Becken vorab abzufischen und dafür Sorge zu tragen, dass keine Amphibien beeinträchtigt bzw. getötet werden.

Zehn der nachgewiesenen Vogelarten sind auf das Vorhandensein von Gehölzen zur Anlage ihrer Brutstätten angewiesen. Durch die Entfernung der Gehölzvegetation im Zeitraum der Revierbildung und der nachfolgenden Brutzeit käme einer erheblichen Störung und Schädigung gleich. Zur Vermeidung des Eintretens der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, 02. Februar 2021, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen:

V<sub>ASB1</sub> – vermeidende Artenschutzmaßnahme Vögel

V<sub>ASB2</sub> – Schaffung von Rauchschwabennistplätzen umzusetzen.

Der Verlust der Gehölzbestände sollte durch das Nachpflanzen von heimischen standortgerechten Gehölzen kompensiert werden. Es empfiehlt sich vorrangig blühende und fruktifizierende Gehölze, sogenannte Vogelnährgehölze zu verwenden, um zusätzliche Nahrungsreserven durch blütenbesuchende Insekten und Früchte zu schaffen.

Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wurden keine besonders geschützten Amphibienarten nachgewiesen bzw. ist deren potentiell Vorkommen nicht zu erwarten.

Mit dem Nachweis des Teichfrosches in einer wassergefüllten Sickergrube im Zentrum der Planfläche wurde eine allgemein geschützte Amphibienart nachgewiesen, Erdkröten- und Grasfrosch-Vorkommen zur Laichzeit sind hier ebenfalls zu erwarten.

Folgende Maßnahme ist zur Verhinderung der Tötung der allgemein geschützten Amphibienarten durchzuführen.

V<sub>ASB 3</sub> - vermeidende Artenschutzmaßnahmen Amphibien.



Unter Beachtung der aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wird eine erhebliche Beeinträchtigung der in der Grube vorkommenden Amphibienarten ausgeschlossen.

Die Errichtung der PV – Anlage im Plangebiet führt zu einem Lebensraumverlust für die nachgewiesene Zauneidechse. Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 (1) BNatSchG sind die im Plangebiet vorkommenden Zauneidechsen mit den gebotenen Mitteln abzufangen und in neue Habitats umzusetzen. Es wird von einer Populationsgröße von ca. 25 – 35 Tieren ausgegangen, die im Plangebiet ihren Lebensraum haben.

Die im Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaik - Anlage bei Golbitz, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode aufgeführte:

A<sub>CEF</sub> 1 – vorgezogene Artenschutzmaßnahme Reptilien ist umzusetzen.

Unter Beachtung der aufgeführten vorgezogenen Artenschutzmaßnahme kann das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

#### 14.4.3 Schutzgut Boden

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion
- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

#### Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss- und Sandlösslandschaften. Es liegt im Grenzbereich der Bodenlandschaft der Bernburger und Ermslebener flachwelligen Löß – Hochflächen (Nr. 6.2.1.8 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt) und der Bodenlandschaft Pollebener, Gerbstedter und Lettewitzes Löss Plateaus (Nr. 6.2.1.9 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Dabei gehört das Plangebiet in die Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden, nordöstliches und östliches Harzvorland. Das Grundgestein ist ein Mittlerer Buntsandstein: Sandstein. Er weist ein kiesig – steiniges Skelett auf, der Feinboden ist sandig, schwach lehmig. Der Nährstoffvorrat wird mit ziemlich arm bis mäßig festgehalten und seine morphologische Härte mit hart bis mäßig (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2-1).

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden bzw. Löss über Berglehm-Schwarzerden bis –Rendzinen (Mesozoikum) (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ Tschernoseme – Braunerde – Tschernoseme aus Löß über Schmelzwassersand und Talsand



bzw. Tschernoseme bis Pararendzinen aus Löss über Lehm – Fließerden aus mesozoischen Gesteinen) (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden. Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)). Die Böden im Gebiet haben ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential (3-4 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden. Die Decklöss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen (4 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca<sup>++</sup>, Mg<sup>++</sup>, K<sup>+</sup>, Na<sup>+</sup> u.a.) sowie H<sup>+</sup>-Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine mäßig hohe bis hohe Austauschkapazität (3-4 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein mittel – hohes bis sehr hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden im Plangebiet weisen ein hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (4 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts werden die Böden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Fläche ist jedoch durch die vorangegangene Nutzung als Betriebsgelände Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage überformt und kann nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden.

Durch die vormals betriebliche Nutzung und wirtschaftliche Vorgänge ist der Boden gestört und überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind stark gestört.



Lediglich die unversiegelten Flächen vor allem in den westlichen-, südlichen und östlichen Randbereichen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten.

Es befindet sich nach dem Kenntnisstand der Stadt Könnern auf dem Plangebiet eine „Altlastverdachtsfläche Nummer 1694 Altstandort, Tieraufzucht“ im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB.

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat der Altlastverdacht eine geringe Bedeutung, da diese Nutzung nicht den Aufenthalt von Menschen für einen längeren Zeitraum erfordert und außerdem die Fundamente den Boden nur punktuell berühren.

### **Prognose**

Durch die Fundamentierung der Modultische mittels Rammpfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren. Die vorhandenen durchgehenden flächigen Versiegelungen werden entsiegelt, so dass die natürlichen Funktionen des Bodens erhalten bzw. neu initiiert werden.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das zum überwiegenden Teil bereits überformte Bodenfläche mit ausgesetzter natürlicher Bodenfunktion sowie der Standort einer Altlast genutzt wird.

### **14.4.4 Schutzgut Wasser**

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Im Wirkungsbereich des Plangebiets sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind wohl nicht vorhanden.

Auf der Grundlage des Hydroisohypsenplanes des LHW (Grundwasserkataster) ist festzustellen, dass das Grundwasser in Richtung Nordnordost zur Fuhne fließt. Der Flurabstand des Grundwassers beträgt unter 5 m. Das Grundwasser ist aufgrund des geringen Flurabstands gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

### **Prognose**

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.



Bei einer Umsetzung der Planung werden geringfügig Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden). Durch die Entsiegelung der vorhandenen großflächig befestigten Flächen wird die bisher eingeschränkte Versickerung deutlich verbessert werden. Der Oberflächenabfluss wird geringer. Das anfallende Niederschlagswasser muss auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht werden.

#### 14.4.5 Schutzgut Luft / Klima

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km<sup>2</sup> aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche der ehemaligen Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage aber nicht.

Das im Plangebiet bestehende Klima wird vor allem von den Straßen, im Nordosten K 2529 (Kupferstraße), der Verbindungsstraße im Südosten, Linus – Pauling - Straße im Südwesten, von dem Speditionsbetrieb im Südwesten, vom Grünland im Osten und Westen des Plangebietes und von den umliegenden Ackerflächen bestimmt. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen oder ähnliches bestehen hier nicht. Durch die ebene Fläche ist diese im Süden vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Könnern liegt ungefähr 86 m über dem Meeresspiegel auf der sonnenreichen und regenärmeren Lee – Seite des Harzes. Das Klima in Könnern ist gemäßigt und warm. Könnern ist eine Stadt mit einer erheblichen Menge an Niederschlägen, selbst im trockensten Monat.

Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur in Könnern 9,0 °C. Mit 18,2 °C ist der Juli der wärmste Monat des Jahres. Mit im Durchschnitt 0,3 °C ist der Januar der kälteste Monat des ganzen Jahres. Im kältesten Monat Januar werden im Schnitt 17,9 °C weniger erreicht als im wärmsten Monat Juli.

486 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres. Im Februar beträgt die Niederschlagsmenge 28 mm. Der Monat ist damit der niederschlagsärmste des ganzen Jahres. In Juni ist mit dem meisten Niederschlag im Jahr zu rechnen. Es fallen im Juni durchschnittlich 62 mm. Zwischen dem trockensten Monat Februar und dem niederschlagsreichsten Monat Juni liegt eine Differenz von 34 mm. <https://de.climate-data.org>

#### **Prognose**

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.



Durch den einhergehenden Verlust von Gehölzflächen sind Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung zu erwarten. Weiterhin werden aufgrund des Vorhabens z.T. Baumstandorte verloren gehen. Hier sind ausgleichende Gehölzpflanzungen vorzunehmen.

#### 14.4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaftsbild“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

##### Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Das relativ strukturreiche Landschaftsbild in der Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Ackerflächen und vom Grünland im Osten und Westen des Plangebietes. Die leer stehende ehemalige Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage stellt gegenwärtig in ihrem Verfallszustand eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes dar. Der Abriss und die Entsiegelung dieser baulichen Anlagen setzen eine wirtschaftlich tragfähige Folgenutzung voraus. Aufgrund dieser Vorbelastungen hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild.

##### **Prognose**

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen erheblichen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nicht auszuschließen.

Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist von der Kreisstraße K 2529 (Kupferstraße) im Nordosten, von der Linus – Pauling - Straße im Südwesten und von der Verbindungsstraße im Südosten gegeben.

Der Giebel des nächsten Wohngebäudes befindet sich nordwestlich des Plangebietes an der Kreisstraße ca. 40 m von der Grenze des Plangebietes entfernt. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Südwesten an der in Nordwest-Südost-Richtung verlaufenden Hauptstraße, ca. 51 m entfernt. Unmittelbar im Südwesten, dieser Hauptstraße befindet sich die Anlage der Spedition mit dem Betriebshof. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden, sind die Blendwirkungen durch dieselben sehr gering. Im Baugenehmigungsverfahren wird ein Blendgutachten erstellt.

Die wirtschaftliche Nutzung der Fläche ändert sich von einer Stallanlage mit einem ruinösen Erscheinungsbild hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.



Auf private Initiative hin wird eine ehemalige Stallanlage beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch intensive anthropogene Nutzung stark vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

#### 14.4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch eine Veränderung der Nutzung eingeschränkt werden könnte.

Nach den bisherig vorliegenden Kenntnissen befindet sich im Plangebiet ein archäologisches Kulturdenkmal. Es handelt sich hierbei um eine historische Bergbaulandschaft. (Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Halle vom 29.10.2020 und 10.05.2021).

#### **Prognose**

Gemäß dem Standortkonzept befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes ein archäologisches Kulturdenkmal, eine mittelalterliche Siedlung. Da der Boden durch die Fundamente der Solartische lediglich punktuell beansprucht wird, ist eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals nicht zu erwarten. Dasselbe trifft auch auf die Bergwerksanlage (stillgelegter Bergbau/Altbergbau) „Cönnerrisches und Gollwitzer Schieferbergwerk“ zu.

#### 14.4.8 Erfordernisse des Klimaschutzes

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht



vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO<sub>2</sub> und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO<sub>2</sub> in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsenken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ ([www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org))

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.

So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Luftherwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist weitgehend überformt, verdichtet und aufgrund der bestehenden intensiven Nutzung geprägt. Aufgrund der vorhandenen Flächenversiegelungen sind die natürlichen Bodenfunktionen i.S. von § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG größtenteils nicht mehr vorhanden oder stark eingeschränkt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

#### **14.4.9 Wechselwirkungen**

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.



Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Boden verbundenen Auswirkungen sind auf 2,97 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen. Durch die Art der Vornutzung als Stallanlage ist die Fläche stark vorbelastet.

Dies gilt auch für das Schutzgut „Landschaftsbild“.

Die Fläche weist einen großen Anteil an mit Gebäuden bestandenen Flächen und versiegelten Wege- oder Lagerflächen auf, die abgerissen und entsiegelt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen werden initiiert. Das Niederschlagswasser wird vermehrt innerhalb der Fläche versickern und der Oberflächenwasserabfluss wird sich vermindern.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

### Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> <li>Störung der Erholungsfunktion</li> </ul>	nicht erheblich
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von Vegetation</li> <li>Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen</li> </ul>	erheblich
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung von Lebensraumstrukturen</li> <li>Baubedingte Störungen</li> </ul>	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung</li> <li>Versiegelung</li> </ul>	wenig erheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verringerte Versickerung</li> </ul>	nicht erheblich
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lokale Erwärmung</li> </ul>	nicht erheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des Landschaftsbildes</li> </ul>	erheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals</li> </ul>	wenig erheblich
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern</li> </ul>	nicht erheblich

Tabelle 2 Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe nicht innerhalb des Geltungsbereiches kompensiert werden können. In der verbindlichen Bauleitplanung sind i.S. der Eingriffsregelung und Bilanzierung die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermitteln und festzulegen.

Die Naturschutzrechtliche Kompensation ist in Zusammenarbeit und Absprache mit der Stadt Könnern und der Unteren Naturschutzbehörde zu bilanzieren und auszuführen. Die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt.



## 14.5 Entwicklungsprognosen

### 14.5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern ist notwendig, da das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Könnern als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt ist.

Die Ausweisungen in der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern ermöglicht eine geordnete Entwicklung des Gebietes.

Mit dem parallel aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelndem Bebauungsplanes Nr. 01/2020 „PV-Anlage Golbitz“ wird die Entwicklung des Gebietes innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser sowie Landschaftsbild.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem großflächigen Verlust der Gehölzvegetation. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.

Im Verfahren wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Die Ergebnisse sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben und umzusetzen.

Die durch die Überbauung derzeit eingeschränkte Regenwasserversickerung wird sich aufgrund der Entsiegelung der Flächen deutlich verbessern. Der Oberflächenablauf wird voraussichtlich vermindert.

Durch den Verlust von Bodenvegetation sind geringe Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die lange leer stehenden z.T. ruinösen Gebäude einer starken Vorbelastung.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Dort sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit Maßnahmen zum Artenschutz festzulegen. Aufgrund der Flächengröße sind diese Kompensationsmaßnahmen zum Naturschutz und die Maßnahmen zum Artenschutz zum größten Teil auf der Fläche des Plangebietes durchführbar.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz. Positive Nebenwirkung ist die Beseitigung der ruinösen Gebäude der ehemaligen Stall- und Nebenanlagen und die Entsiegelung der Flächen.



### **14.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet vermutlich als Brachfläche erhalten bleiben und eine weitere spontane Entwicklung der Vegetation stattfinden. Die Versiegelungsflächen der Gebäude der ehemaligen Ställe, der Melkanlage, des Dungplatzes und der Jauchebecken werden weiterhin die Wasserdurchlässigkeit verhindern sowie die im desaströsen Zustand befindlichen noch vorhandenen Gebäude werden weiter verfallen. Die oben beschriebenen prognostizierten Wirkungen würden ausbleiben.

## **14.6 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **14.6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen**

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden. Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen.

Solche Festsetzungen können beispielsweise den Versiegelungsgrad (Grundflächenzahl), die Regenwasserversickerung, die Anpassung des Baugebietes an Gelände und Umgebung und den Erhalt bzw. die Neupflanzung von Gehölzen betreffen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt und wird bestimmt durch das umzugestaltende Areal der ehemaligen Stallanlage mit Milchvieh Kälberaufzucht.

Die 9. Änderung dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr.01/2020 „PV – Anlage Golbitz“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des B-Planes Nr. 01/2020 bildet.

### **14.6.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.



Die im Zuge der Kompensation notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Grund der Art des Vorhabens sicher zu einem Großteil innerhalb des Geltungsbereiches ausführbar.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009). Dies wird in der verbindlichen Bauleitplanung berechnet und aufgeführt und wird damit rechtlich verbindlich.

Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können sein:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen / Tiere / Artenschutz:

- Neuanlage von Biotopen
- Ergänzung und Verbesserung von vorhandenen Biotopen
- Populationsbezogene Biotop- und Habitatentwicklung
- Verbesserung abiotischer Standortfaktoren von Biotopen z.B. durch Entsiegelung, Vernässung, Reduzierung des Schadstoffeintrages.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen und Rekultivierung zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen
- Extensivierung intensiv genutzter Flächen
- Nutzungsaufgabe bewirtschafteter Flächen
- Anlage von Immissionsschutzpflanzungen
- Innerörtliche Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen
- Pflege von Streuobstwiesen
- Pflege von Bergwiesen
- Alleenartige oder Reihenbepflanzung an Feldwegen
- Reaktivierung von Fließgewässern und Pflege von Gräben.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser:

- Verbesserung des Retentionsvermögens durch Entsiegelung, Lockerung, Bodendeckung
- Extensivierung
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen (Drainagen usw.)
- Verringerung von Stoffeinträgen z.B. durch Kläranlagen, Flächennutzungsänderungen im Einzugsbereich bei diffusen Einträgen, Extensivierung, Anlage von Gewässerrandstreifen
- Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens z.B. durch Renaturierung von Gewässern u.a. mit Schaffung eines naturraumtypischen Gewässerbettes
- Anlage von Störsteinen zur Sauerstoffanreicherung, Förderung von Wasserpflanzenbeständen
- Verbesserung der Grundwasserneubildung von versickerungsflächen z.B. durch Entsiegelung, Lockerung, Wiedervernässung, Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Verbesserung der Deckschichten z.B. durch Vegetationsbestände oder Andecken bei stofflicher Belastung des Grundwassers.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft:

- Verringerung des Aufwärmpotentials z.B. durch Durchgrünung, Eingrünung, Auflockerung, Entsiegelung, bauliche Anordnung
- Schaffung kaltluftherzeugender Flächen z.B. durch Entsiegelung, Umnutzung, Aufforstung, Grünland, Gewässer



- Schaffung / Stärkung von Luftaustauschbahnen für Zielgebiete
- Dämpfung von Düsen- und Kanaleffekten durch Bepflanzung und Bebauung
- Verringerung von Schadstoffemissionen (Stilllegung oder Sanierung von Anlagen)
- Erhöhung des Filter- und Absorptionsvermögens z.B. durch Schutzpflanzungen, Anpflanzungen, Eingrünungen.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild:

- Sichtverschattung durch Pflanzmaßnahmen in Bereichen ohne schädliche Schattenwirkungen für die PV-Anlage.

#### **14.7 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches**

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 01/2020 „PV-Anlage Golbitz“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des B-Planes Nr. 01/2020 bildet; die betreffende Fläche ist als Landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Das Gebiet wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt und wird bestimmt durch die umzugestaltenden Areale eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes „Milchviehanlage und Kälberaufzucht“, welcher seit ca. 25 Jahren ungenutzt ist.

Im rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wird unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche aus wirtschaftlicher Nutzung. Die auf einem Gelände befindlichen Gebäude sind im schlechten Zustand und werden seit ca. 25 Jahren nicht mehr genutzt. Bei dem Plangebiet handelt es sich eindeutig um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 b) EEG 2021.

Als Konversionsstandort (Milchvieh- und Kälberaufzuchtanlage) ist das Plangebiet für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Die zurzeit brachliegenden, überwiegend versiegelten Flächen der ehemaligen Stallanlagen, stellen aufgrund ungehinderter Besonnung einen sinnvollen Standort für Photovoltaikanlagen dar.

Auch ist die Nutzung des ehemaligen Betriebsstandortes gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

#### **14.8 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung**

Es kamen keine technischen Verfahren bei der der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtlich Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbericht wird im Verfahren dokumentiert.



### **14.9 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen)**

Da der Flächennutzungsplan nur vorbereitenden Charakter für nachfolgende rechtsverbindliche Bauleitpläne hat, ist es sinnvoll, in den, zu den Bauleitplänen gehörenden Umweltprüfungen konkrete Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

### **15. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Mit dem Beschluss vom 16.06.2020 hat die Stadt Könnern die Aufstellung der 9. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes bezogen auf das ausgewiesene landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Gelände der ehemaligen Stallanlagen im Osten des Ortsteils Golbitz beschlossen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes ist notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikanlage (EEG 2021) auf dem Gelände der ehemaligen Stallanlagen als sonstiges Sondergebiet zu schaffen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Könnern dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 01/2020 „PV-Anlage Golbitz“, da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Könnern nicht die Grundlage für die Regelungen des B-Planes Nr. 01/2020 bildet. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die betreffenden Flurstücke als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Das Gebiet wird künftig als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ dargestellt und wird bestimmt durch die umzugestaltenden Areale eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes „Milchviehanlage und Kälberaufzucht“, welcher seit ca. 25 Jahren ungenutzt ist.

Der Bereich der 9. Änderung liegt östlich der Ortslage des Ortsteils Golbitz. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 228, Flur 1 Gemarkung Golbitz, welches sich im Privateigentum befindet. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 2,97 ha.

Die Fläche wird im Norden, Osten und Süden von Straßen begrenzt. Im Südosten grenzt eine brachliegende Grünfläche an. Im Westen liegen der Friedhof sowie Grünflächen.

Infolge der Energiewende und dem schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie kommt der alternativen Energieerzeugung eine große Bedeutung zu. Dazu gehört auch die Umwandlung der Solarenergie in Elektroenergie mittels der Photovoltaikanlagen.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um Konversionsflächen.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage von Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Rammpfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.



Durch die Vorhaben kommt es zu einem nur geringen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da der größte Teil des Geltungsbereiches versiegelt ist. Durch das Vorhaben ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tier- und Pflanzenwelt und Landschaftsbild, die erheblich bis wenig erheblich sind. Die Entsiegelung der vorhandenen Flächen wirkt sich positiv auf die Schutzgüter Wasser und Boden aus. Wenig erhebliche Auswirkungen sind weiterhin für die Schutzgüter Wasser und Klima/Luft zu verzeichnen. Auf Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand kaum Auswirkungen zu erwarten.

Weiterhin wurde im Verfahren ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Es wurden planbezogene Datenerhebungen im Wirkgebiet durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert. Die Ergebnisse des Artenschutzberichtes sind in der verbindlichen Bauleitplanung festzuschreiben und umzusetzen.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur durch Art der Nutzung und entsprechende Standortwahl getroffen werden.

Detaillierte Ausführungen zu Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im entsprechenden Bebauungsplan darzustellen. Alle festzulegenden, konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung sind in der verbindlichen Bauleitplanung textlich festzusetzen und werden damit rechtlich verbindlich.



## 16. Quellennachweis

- Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Amtsblatt EG Nr. L 103 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen Europäischer Vogelschutzgebiete
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 502)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 25. Januar 2021 (BGBl. I S. 123),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) (Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408) m.W.v. 30.06.2020
- Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)



- Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), geändert am 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011
- Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg 2. Entwurf vom 29. September 2020
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt – Bitterfeld – Wittenberg, 07. Oktober 2005 in Kraft seit 24. Dezember 2006
- Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
- BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, [www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de),
- Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>, H. Kretschmer: Bemerkungen zu „Schutzwürdigkeit von Böden“ und „Nachhaltigkeit der Bodennutzung,
- Stadt Könnern, rechtskräftiger Flächennutzungsplan (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg).
- Standortkonzept der Stadt Könnern für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauvorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage bei Golbitz (Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 02. Februar 2021)
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt/thale-10625>
- <http://www.auf.uni.rostock.de/ibp/STAFF/kretschmer/b-schutz.htm>
- [www.natura2000-lsa.de](http://www.natura2000-lsa.de)
- [www.nationalpark-harz.de](http://www.nationalpark-harz.de)
- [www.harzinfo.de](http://www.harzinfo.de)
- [www.erneuerbare-energien.de](http://www.erneuerbare-energien.de)
- [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org)